

**Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen**

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
A 1.1	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz</p> <p>50606 Köln</p> <p>Hier: Schreiben vom 18.06.2013</p>	<p>das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Heimerzheim. Für das Wasserwerk ist langfristig ein Wasserschutzgebiet geplant. Aufgrund der Entfernung zum Wasserwerk wird sich das Plangebiet zukünftig voraussichtlich in einer Wasserschutzzone III B befinden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollte nachrichtlich ein Hinweis auf das geplante WSG aufgenommen werden. Gegen den Planinhalt (Erweiterung der Fachhochschule) bestehen aus dieser Sicht keine Bedenken. Die künftige Verordnung wird ihm voraussichtlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Das an das Plangebiet angrenzende Fließgewässer, der Tüttelbach, ist ein Gewässer sonstiger Ordnung, dessen Belange durch die Untere Wasserbehörde zu vertreten sind. In Fragen der Gewässerentwicklung (z.B. Umsetzungsfahrplan zur WRRL - KNEF ..., Uferandstreifen §38 WHG, etc.) des Überschwemmungsgebietes und "Anlagen in und am Gewässer" usw. ist diese zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausweisung einer Wasserschutzzone III hat auf das geplante Vorhaben keine Auswirkungen, da die Inhalte der Verordnung nicht tangiert werden. Klarstellend wird jedoch ein Hinweis auf das geplante Wasserschutzgebiet in der Planzeichnung aufgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.1: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.1 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Ein Hinweis auf die geplante Wasserschutzzone III B wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
A 1.2	<p>Ertfverband</p> <p>Postfach 1320 50103 Bergheim</p> <p>Hier: Schreiben vom 18.06.2013</p>	<p>gegen die o. g. Aufstellung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 14.03.2013 ist auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu weisen wir darauf hin, dass die Dachentwässerung ggfls. direkt in den benachbarten Teich geleitet werden kann. Da im Luftbild das Gewässer völlig gehölzfrei erscheint, sollte im Zuge der baubedingten Eingriffe in den Gehölzbestand dringend der benachbarte Bach als Kompensation mit Gehölzen bepflanzt werden. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter Herrn Karl Heinz Beier, Abt. G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.</p> <p>Schreiben vom 14.03.2013 zur V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57: wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.11.2012 erläutert wurde, ist gem. §51 a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</p>	<p>Eine Festsetzung zu den Ersatzpflanzungen kann im Geltungsbereich der VI. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 nicht erfolgen, da innerhalb der im Plangebiet festgesetzten verbleibenden Grünanlage keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Prüfung der Standortwahl für Ersatzpflanzungen wird verfahrensbegleitend geprüft und durch städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Der Maßgabe zur ortsnahen Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf ist mit der vorliegenden Planung gefolgt</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Hier bieten sich eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z.B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.</p> <p>Sofern die Bebauungsplanänderung ein Kompensationserfordernis hervorruft, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden: Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.</p> <p>Auch wenn sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes kein Gewässer befindet, können für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.</p>	<p>Die Empfehlung zur Begrünung von Dachflächen ist durch textliche Festsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange werden bei der Gestaltung der Wegeflächen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Rheinbach und der Hochschule berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensation des zusätzlichen Eingriffs erfolgt wegen des geringen Umfangs der Maßnahme und mangels unmittelbar angrenzender für die Aufwertung geeigneter Flächen über das Ökoto der Stadt Rheinbach.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.2: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.2 des Erfvverbandes wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ersatzpflanzungen werden durch einen städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt. Die Planung und der Bebauungsplan berücksichtigen Maßnahmen zur effektiven und ökologischen Bewirtschaftung des Regenwassers.</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
A 1.3	<p>Zweckverband Naturpark Rheinland Willy-Brand-Platz 1</p> <p>50126 Bergheim</p> <p>Hier: Schreiben vom 17.06.2013</p>	<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur VI. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschulen“. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.</p> <p>Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der Anreise- und Siedlungszone zugeordnet (s. Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung).</p> <p>Die Anreise- und Siedlungszone umfasst größere, geschlossene Orte, einschließlich ihrer Straßen, welche als Zubringer zu den Erholungsgebieten im Freiraum dienen sowie die innerörtlichen Grün- und Sportflächen, Denkmäler, kulturelle Einrichtungen und die touristische Infrastruktur.</p>	<p>Grundsätzlich sollen die in einem Naturpark aufgenommenen wertvollen Kulturlandschaften erhalten und touristisch vermarktet werden.</p> <p>Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 werden für die unabdingbar notwendige Erweiterung der Hochschule rund 1.700 m² Fläche der Hochschul-Parkanlage beansprucht. Da die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bereits für eine bauliche Nutzung ausgenutzt wurden, ist ein alternativer Standort zur Grünanlage innerhalb des Campusgeländes nicht gegeben. Zusammen mit den Erholungsflächen des Tüttelbachs bleibt mit der restlichen Grünanlage jedoch ausreichend Erholungsraum gegeben.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.3: Über die mit Schreiben vom 17.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.3 des Naturparks Rheinland wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Errichtung des Neubaus läuft dem Schutzzweck des Naturparks Rheinland nicht zuwider und ist daher vertretbar. Auf der Planzeichnung wird als Nachrichtliche Übernahme ein Hinweis auf den Naturpark Rheinland eingefügt.</p>
A. 1.4	<p>Regionalgas Euskirchen</p> <p>Münsterstraße 9 53881 Euskirchen</p> <p>Hier: Schreiben vom 26.06.2013</p>	<p>Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - von den bestehenden Versorgungsleitungen „Am Neuen Wasserwerk“ bzw. Hollerithstraße aus erweitert werden.</p> <p>Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Bau- und Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.4: Über die mit Schreiben vom 26.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.4 der Regionalgas Euskirchen wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die gemachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bauherrschaft weiter gegeben.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.</p>	
A 1.5 a	<p>Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Postfach 1551 53705 Siegburg</p> <p>Hier: Schreiben vom 18.06.2013</p>	<p>Natur- und Landschaftsschutz Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 6.4 aufgeführt, müssen die von der Planung betroffenen Ausgleichspflanzungen an anderer Stelle erneut ausgeglichen werden. Es wird gebeten im weiteren Verfahren Aussagen zu den entsprechenden Berechnungen sowie zum geplanten Ausgleich zu treffen.</p> <p>Auch wenn durch das so genannte „beschleunigte Verfahren“ gem. § 13a BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, bleiben die artenschutzrechtlichen Vorschriften hiervon unberührt. Es wird daher darum gebeten im weiteren Verfahren noch Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen zu machen.</p>	<p>Zur Offenlage wird der Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert und es werden entsprechende Aussagen zu den Ersatzmaßnahmen getroffen. Da die Ersatzmaßnahmen innerhalb des Campusgeländes nicht ausgeglichen werden können, wird die ermittelte Biotopwertdifferenz über das Ökokonto der Stadt Rheinbach abgegolten. Der Eingriff in den Baumbestand soll durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Artenschutzprüfung wird durchgeführt und deren Ergebnis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.5a: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.5 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die ermittelte Biotopwertdifferenz wird über das Ökokonto der Stadt Rheinbach abgegolten, das Ergebnis der Artenschutzprüfung wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
A 1.5 b		<p>Bodenschutz: Das Plangebiet ist Teilbereich des rüstungs- und kriegsbedingten Altstandortes mit der Registrier-Nr. 530711006-0. Es handelt sich hier um einen ehem. Feldflugplatz. Eine Überprüfung des Kampfmittelräumdienstes ergab keine Hinweise auf Kampfmittelfunde.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.5b: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.5 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>Der Altstandort wird nur noch nachrichtlich im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises geführt.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen. Vorsorglich sollte folgender Hinweis in der textlichen Festsetzung berücksichtigt werden:</p> <p>Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- u. Bodenschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Anregung zum Bodenschutz wird durch einen entsprechenden Hinweis auf der Planzeichnung gefolgt.</p>
A 1.5 c		<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.</p> <p>Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p>	<p>Da Bodenverunreinigungen auch aufgrund der Nutzung als ehemaliger Feldflugplatz nicht gänzlich auszuschließen sind, erfolgt ein Hinweis zur Kontaktaufnahme mit dem Rhein-Sieg-Kreis beim Antreffen auffälligen Bodenmaterials.</p> <p>Beschlussempfehlung zu A 1.5c:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.5 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Planzeichnung erfolgt ein Hinweis zum Verhalten beim Antreffen verunreinigter Böden sowie zur Genehmigungspflicht für den Einbau von Recyclingbaustoffen</p>
A 1.5 d		<p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Im Bebauungsplan fehlen Aussagen zum Thema Niederschlagswasser-Beseitigung. Es wird empfohlen, die geplante Niederschlagswasserbeseitigung mit</p>	<p>Die Begründung zum Entwurf wurde bezüglich der möglichen Entwässerung des Plangebiets ergänzt.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		dem Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.5d: Über die mit Schreiben vom 18.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.5 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für das Entwässerungsgesuch wird eine Genehmigungsplanung entsprechend der bereits vorliegenden Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis erstellt und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.</p>
A 1.6	Kommissariat Kriminalprävention Opferschutz Königswinterer Straße 500 53227 Bonn Hier: Schreiben vom 12.06.2013	Die von Ihnen geplante VI. Änderung zum Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 57 "Fachhochschule" hier: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche im Südosten um ca. 1.250 m² ➤ Anpassung der Flächen für Pflanzbindungen Tangieren die Belange der Städtebaulichen Kriminalprävention nicht. Die beiliegende Anlage ist als Ergänzung und zur Weiterleitung an den Bauherrn gedacht. Einbruchschutz Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch einen <u>textlichen Hinweis im Bebauungsplan</u> sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden. Hinweis Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlussystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie in Bonn unter: Tel.: 0228/157676 oder per E-	Die vorgebrachten Hinweise werden an den Bauherrn weitergeleitet. Ein Hinweis auf der Planzeichnung zum Einbruchschutz wird nicht aufgenommen, da es sich hierbei um die Ausführung der Objektplanung handelt, nicht aber um einen Belang, wie er zum besseren Verständnis der Planung oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen erforderlich ist. Die in den Empfehlungen vorgebrachten Sicherheitstechnischen Anforderungen gehen über die vom Katalog des BauGB erfassten Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplans erheblich hinaus, teilweise fallen sie gänzlich in den Bereich der privaten Gestaltungsfreiheit eines Bauherrn. Dies gilt auch für die Gestaltung von Tiefgaragen. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan kann daher nicht erfolgen. Beschlussempfehlung zu A 1.6: Über die mit Schreiben vom 12.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.6 des Kommissariats Kriminalprävention Opferschutz wird wie folgt entschieden: Der Hinweis wird im nachgeordneten Genehmigungsverfahren an den Bauherrn weitergeleitet. Ein Hinweis auf der Planzeichnung wird nicht aufgenommen.

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de.# Broschüre im Internet: "Schlechte Geschäfte für Einbrecher – Wichtige Hinweise zum Schutz gegen Einbruch in Gewerbeobjekte" http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/form/7/38.html	
A 1.7	Landesbetrieb Straßenbau NRW Postfach 121161 53874 Euskirchen Hier: Schreiben vom 12.06.2013	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 497 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Rheinbach. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.	Das Plangebiet liegt etwa 490 m von der nördlich vorbeiführenden L 493 bzw. der B 266 entfernt (die L 497 liegt nicht in der Nähe des Plangebietes). Eine Überprüfung der Lärmkartierung auf der Internetseite "NRW Umweltdaten vor Ort" hat gezeigt, dass das Plangebiet durch die B 266 und die A 61 lärmvorbelastet ist. Legt man der Sondergebietsnutzung dem Schutzstatus eines Mischgebiets zu Grunde, so können die Orientierungswerte nach der DIN 18005, Teil1 eingehalten werden. Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Ein passiver Lärmschutz am Bau wird bereits durch die Mindestanforderungen an bauliche Anlagen erreicht. Der Außenbereich ist nicht schutzbedürftig. Beschlussempfehlung zu A 1.7: Über die mit Schreiben vom 12.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 1.7 des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird wie folgt entschieden: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der städtebaulichen Planung berücksichtigt.

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 03.06.2013
- Amprion mit Schreiben vom 17.06.2013
- Unitymedia mit Schreiben vom 12.06.2013 und Verweis auf Schreiben vom 01.03.2013
- Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH mit Schreiben vom 23.05.2013
- ARS GmbH mit Schreiben vom 28.05.2013

**Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen**

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 05.06.2013
- DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 28.05.2013
- Stadt Rheinbach, Fachgebiet 32 – Ordnungswidrigkeiten mit Schreiben vom 28.05.2013
- PLEDOC mit Schreiben vom 28.05.2013, 29.05.2013, 03.06.2013
- LVR – Amt für Bodenpflege im Rheinland mit Schreiben vom 31.05.2013
- Stadt Meckenheim mit Schreiben vom 18.06.2013
- Polizeidirektion Bonn, Verkehrsplanung, mit Schreiben vom 31.05.2013
- RWE Power AG, mit Schreiben vom 18.06.2013
- Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 29.05.2013
- Westnetz, Spezialservice Strom mit Schreiben vom 23.05.2013
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH mit Schreiben vom 29.05.2013
- Open Grid Europe GmbH mit Schreiben vom 03.06.2013

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
A 2.1	Einwender 1 auch im Namen aller Anwohner Hier: Schreiben vom 17.06.2013 (per Email)	im Rahmen der oeffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 "Fachhochschule" VI Aenderung, bitten wir nachfolgendes Anliegen zu beruecksichtigen. Durch die Ausbauplanung ist vermutlich keine Zufahrt zur Kueche der FH mehr moeglich, so das zu befuerchten ist, dass zukuenftig die Lieferfahrzeuge vor unserem Wohngebaeude halten. Hierdurch waeren wir einer hohen Laermbelaestigung ausgesetzt. Dieses waere auch schon waehrend der Bauausfuehrung gegeben. Diese Laermbelaestigung haette Auswirkung auf gesamte Wohnanlage, hier vor allem die Haeuser 8, 10,12,14. <i>Dies waere eine deutliche Verschlechterung der Wohnqualitaet. Wir bitten darum die Zufahrt nicht zu Veraendern und waehrend der Bauphase offen zu halten.</i>	Mit der Realisierung des Bauvorhabens werden keine bestehenden Zufahrten auf dem Campusgelände überplant. Die Fahrandienung des Neubaus ist ebenfalls durch die vorhandene, rückwärtige Andienungsmöglichkeit der Mensa vorgesehen. Während der Bauphase muss jedoch grundsätzlich mit Lärmbelastigungen gerechnet werden. Transportwege zu, von und auf Baustellen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der durch das Bauvorhaben gestellten Anforderungen so anzulegen und an das öffentliche Verkehrsnetz anzubinden, dass ein geordneter und übersichtlicher Verkehrs- und Transportfluss möglich ist. Wenn notwendig, können sich wartende Fahrzeuge auf dem Campusgelände aufstellen. Diese Entscheidungen sind jedoch im Rahmen der Objektplanung zu treffen, sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Beschlussempfehlung zu A 2.1: Über die mit Schreiben vom 17.06.2013 eingegangene Stellungnahme A 2.1 des Einwenders 1 wird wie folgt entschieden: Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Erschließung der Erweiterungsfläche ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Anwohner im Betrieb wie der Bauphase in vollem Umfang gesichert.

B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
B 1.1	Bauverwaltung Untere Denkmalbehörde Az.: 60.11414003 -im Hause- Hier: Schreiben vom 25.03.2015	Aus meinen Unterlagen geht hervor, dass ab 1994 Prospektionen für das Gelände der geplanten Fachhochschule erfolgten. Nach Aktenlage wurde 1996 eine Prospektion für den gekennzeichneten Bereich "Erweiterung Hochschule" durchgeführt. Da evtl. mit Restfunden in den Teilflächen zu rechnen ist, weise ich auf die §§ 11, 15- 17 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NR W) hin. Als Anlage ist eine Übersicht der bereits prospektierten Fläche beigefügt.	Der Hinweis auf mögliche Bodenfunde, die nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu sichern wären, wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung bei der Bauausführung weiter gegeben. Seitens des Landesamtes für Bodendenkmalpflege liegen keine weiter gehenden Anregungen vor. Beschlussempfehlung zu B 1.1: Über die mit Schreiben vom 25.03.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.1 der Unteren Denkmalbehörde wird wie folgt entschieden: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung bei der Bauausführung weiter geleitet.
B 1.2	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin Hier: Schreiben vom 23.03.2015	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem o.g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit: • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffene Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.	Eine Bauhöhe von 20 m über Grund wird im Änderungsbereich nicht überschritten. Beschlussempfehlung zu B 1.2: Über die mit Schreiben vom 23.03.2015 eingegangene Stellungnahme B 12 der Bundesnetzagentur wird wie folgt entschieden: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen

B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>• Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue <u>Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m</u> allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet</p>	
B 1.3	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Vile-Eifel Postfach 120161 · 53874 Euskirchen</p> <p>Hier: Schreiben vom 31.03.2015</p>	<p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 12.06.2013 Marlis Hess <u>Stellungnahme vom 12.06.2013</u> gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise daraufhin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 497 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Rheinbach. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.</p>	<p>Zur Abwägung siehe A 1.7</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.3: Über die mit Schreiben vom 31.03.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.3 des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
B 1.4	<p>Hochschule Sonn-Rhein-Sieg, 53754 Sankt Augustin</p> <p>Hier: Schreiben vom 20.04.2015</p>	<p>die zum Bebauungsplanentwurf Rheinbach Nr. 57 "Fachhochschule" VI. Änderung auf den Seiten 1 und 2 beschriebenen Planungsrelevanten Eckdaten, in Hinsicht von Baufeldgröße, Ausrichtung, Grenzabständen sowie Abstandsangaben zum bestehenden Teich, entsprechen der aktuellen Genehmigungsplanung. Zudem wurde der aktuelle Planungsstand der Genehmigungsplanung mit dem Büro für Städtebau und Siedlungswesen, welche Verfasser der textlichen städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplanentwurf, sowie der zeichnerischen Darstellung des B-Planentwurfs sind, abgestimmt. Insbesondere wurden hier die Gebäudehöhen der einzelnen Gebäudeabschnitte abgestimmt. Weiterhin wurde die Einhaltung von Geschossflächen- und Grundflächenzahl auf der Grundlage des Lageplans mit Eintragungen des Erweiterungsneubaus und der Bibliothekserweiterung durch das Vermessungsingenieurbüro Tiemann geprüft. Die vorgegeben Werte von GRZ 0,5 und GRZII 0,75 werden hier mit GRZ 0,31 und GRZII 0,57 weit unterschritten. Zusammengefasst sehen wir unserer Planung bei Verabschiedung des B-Planentwurfs als genehmigungsfähig an.</p>	<p>Entsprechend dem mitgeteilten Prüfungsergebnis kann der Entwurf unverändert als Satzung beschlossen werden.</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.4: Über die mit Schreiben vom 20.04.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.4 der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

- B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung	
B 1.5	Erftverband Postfach 1320 50103 Bergheim Hier: Schreiben vom 21.April 2015	bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2013 und die Information zum vorläufigen Abwägungsergebnis bitten wir nochmals um Prüfung, ob nicht die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand durch Anpflanzungen von Gehölzen am direkt benachbarten Gewässer funktionaler und ortsnäher kompensiert werden können, als über das ÖkoKonto. Da der Bach gemäß Luftbild weitgehend gehölzfrei erscheint, die Gewässerflächen vermutlich im öffentlichen Eigentum stehen und die Stadt Rheinbach Gewässerausbau und -Unterhaltung in eigener Regie betreibt, erscheint die Begründung, dass keine geeignete Flächen zur Verfügung stehen, nicht ganz zutreffend. Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2- Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.	Die Grünflächen östlich der Hochschulgebäude sind Teil eines Landschaftsparks. Dessen Gestaltung folgt einer Gestaltungsidee, die u.a. auch urheberrechtlich geschützt ist. Auf Grund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs ist eine dichte, rein nach ökologischen Gesichtspunkten konzipierte Gehölzpflanzung nicht mit den Anforderungen an die Freiraumnutzung und das Ortsbild überein zu bringen. Sofern auf dem Luftbild gehölzarme oder -freie Bachabschnitte erkennbar sind, sind diese beabsichtigt. Insofern sind tatsächlich keine hinreichenden Flächen für zusätzliche Bepflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen vorhanden, als dass diejenigen Flächen, für die das Gartenkonzept eine Gehölzpflanzung vorsieht, bereits bepflanzt wurden. Beschlussempfehlung zu B 1.5: Über die mit Schreiben vom 21.04.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.5 des Erftverbandes / Abteilung Recht wird wie folgt entschieden: Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 1.6	RSAG AöR · 53719 Siegburg Hier: Schreiben vom 24.April 2015	danke für Ihre Mitteilung vom 17. März 2015. Wir bereits in der Stellungnahme vom 28. Mai 2013 beschreiben werden von Seiten der RSAG AöR zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104 und RASt 06.	Die Hinweise auf die sicherheitstechnischen Anforderungen werden an den Vorhabenträger weiter gegeben, da im Planbereich ausschließlich private Verkehrsflächen zur Erschließung vorgesehen sind. Beschlussempfehlung zu B 1.6: Über die mit Schreiben vom 24.04.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.6 der RSAG wird wie folgt entschieden: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen

B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
B 1.7	<p>Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg</p> <p>Hier: Schreiben vom 4.Mai 2015</p>	<p>wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00-001 -unter Berücksichtigung der bislang eingereichten Unterlagen- keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist nach Ausführung des Fachbeitrages Artenschutz zu beachten, dass die potentiellen Habitate des Dunklen Wiesenknopf -Ameisenbläulings (Parkteich, Grabenmulde im Grünzug) durch die Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Es wäre wünschenswert, wenn die dafür geplanten Maßnahmen entsprechend konkretisiert würden (bspw. durch Einzäunung o.ä.).</p> <p>Gemäß den Verfahrensunterlagen soll das Kompensationsdefizit von 8.008 Biotopwertpunkten über das Ökokonto der Stadt Rheinbach ausgeglichen werden. Ein entsprechender Ausbuchungsbeleg ist von Ihnen als Ökokontoinhaber nach Satzungsbeschluss dem Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen.</p>	<p>Der Schutz der betroffenen Areale während der Bauzeit wird mit dem Vorhabenträger abgestimmt und als Teil des Vorhabens vereinbart. Dazu ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ein Baustelleneinrichtungsplan mit Nachweis der vorzunehmenden Schutzvorkehrungen einzureichen.</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.7: Über die mit Schreiben vom 4.05.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.7 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
B 1.8	<p>Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund</p> <p>Hier: Schreiben vom 7.Mai 2015</p>	<p>das o. a. Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63- 2000- 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und</p>	<p>Aus den beim Erftverband bekannten und den prognostizierten Grundwasserständen ergeben sich für die geplante Nutzung keine Restriktionen.</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.8: Über die mit Schreiben vom 07.05..2015 eingegangene Stellungnahme B 1.8 der Bezirksregierung Arnsberg/ Abteilung Bergbau und Energie wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
		<p>Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung</p>	
B 1.9	<p>Bezirksregierung Köln 50606 Köln</p> <p>Hier: Schreiben vom 24. März 2015</p>	<p>Mit meiner Rundverfügung vom 20.10.2014 erläuterte ich, dass meine Beteiligung als Obere Wasserbehörde (Dezernat 54. der BR Köln) im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Baugesuchen nur dann erforderlich ist, sofern durch die Planungen oder Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Gewässer 1. Ordnung (Rhein, Sieg) – 2. ein Gewässer 2. Ordnung (Agger, Erft, Niers, Rur, Wupper) 3. die Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen o.g. Gewässer 4. ein geplantes Wasserschutzgebiet oder 5. eine Rohrfernleitung <p>betroffen sind und somit meine unmittelbare Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>Weiterhin bat ich darum, in Ihrem Beteiligungs-Anschreiben auf den konkreten Umstand meiner Betroffenheit (s.o. Punkte 1-5) einzugehen. Aus Ihrem o.g. Anschreiben kann ich meine Betroffenheit nicht erkennen; ich bitte Sie, diese in dem konkreten Fall darzulegen. Von einer generellen Beteiligung meines Dezernates 54 bitte ich zukünftig abzusehen.</p>	<p>Gemäß der Abwägung zu A 1.1 wurden die Belange des Wasser-schutzes im offengelegten Entwurf berücksichtigt. Das Dezernat 54 hat in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet im Geltungsbe-reich des Bebauungsplans keine erneute Stellungnahme abgege-ben.</p> <p>Antwort der Stadt Rheinbach Sehr geehrter Herr Nußbaum,</p> <p>mit Schreiben vom 17.03.2015 wurde Ihr Dezernat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung von der Stadt Rheinbach beteiligt. Sie haben daraufhin mit Schreiben vom 24.03.2015, Az. 54.2-21-Nu, darum gebeten, Ihre Betroffenheit im konkreten Fall darzulegen. Da das Plangebiet Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Heimerzheim liegt, für das langfristig ein Was-serschutzgebiet geplant ist, waren Sie als Träger öffentlicher Be-lange zu beteiligen. Aufgrund der Entfernung zum Wasserwerk wird sich das Plangebiet zukünftig voraussichtlich in einer Wasser-schutzzone III B befinden.</p>

- B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
			<p>Beschlussempfehlung zu B 1.9: Über die mit Schreiben vom 24.03.2015 eingegangene Stellungnahme B 1.9 der Bezirksregierung Köln wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
B1.10	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz 50606 Köln</p> <p>Hier: Schreiben vom 05.05.2013 (per Email)</p>	<p>das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes (=SG) des Wasserwerkes Heimerzheim.</p> <p>Für das Wasserwerk ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) geplant. Zurzeit gibt es keine parzellenscharfe Abgrenzung des WSG, sondern nur eine Grobabgrenzung des Einzugsgebietes (=G). Vor Einleitung des WSG-Verfahrens, dessen Zeitpunkt aber nicht absehbar ist, ist eine Neubearbeitung des WSG erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet auch nach Neubearbeitung im WSG, und aufgrund der Entfernung zu den Fassungsanlagen voraussichtlich in einer Wasserschutzzone III B liegen wird. Ein WSG-Verordnungstextentwurf wurde bisher noch nicht aufgestellt. Die künftige WSG-VO wird dem Planinhalt voraussichtlich aber nicht entgegenstehen. Gegen die Änderung des B-Planes Rheinbach Nr. 57 bestehen aus Sicht WSG keine Bedenken.</p> <p>Zu den Belangen des an das Plangebiet angrenzenden Gewässers sonstiger Ordnung und dessen Entwicklung, dessen Randstreifen und Überschwemmungsgebiet etc. ist die zuständige Untere Wasserbehörde zu beteiligen.</p>	<p>In den Planentwurf ist ein Hinweis auf die voraussichtliche Lage in der geplanten Wasserschutzzone III B aufgenommen worden. Die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde ist mit der Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt.</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.10: Über die mit Schreiben vom 05.05.2013 (per Email) eingegangene Stellungnahme B 1.10 der Bezirksregierung Köln /Dezernat 54 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
B1.11	<p>Vodafone GmbH D2 Park 5 40878 Ratingen</p> <p>Hier: Schreiben vom 25.05.2015 (per Email)</p>	<p>wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage. In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG Eine weitere Stellungnahme erfolgt somit nicht.</p>	<p>Im Bauleitplan sind keine Leitungstrassen des Trägers zu berücksichtigen.</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.11: Über die mit Schreiben vom 25.05..2015 (per Email) eingegangene Stellungnahme B 1.11 der Vodafone GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ VI. Änderung
Behandlung der Stellungnahmen

B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
B1.12	<p>Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG Münsterstraße 9 53881 Euskirchen</p> <p>Hier: Schreiben vom 11.05.2015 (per Email)</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 sind Leitungen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Das Plangebiet könnte aber – den Bedürfnissen entsprechend – von der Hollerithstraße oder von „Am alten Wasserwerk“ aus mit Erdgas versorgt werden.</p> <p>Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 bestehen unsererseits daher keine Bedenken.</p> <p>Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass eventuelle Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen zu planen sind. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V..</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Bau- und Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.12: Über die mit Schreiben vom 11.05..2015 (per Email) eingegangene Stellungnahme B 1.12 der Regionalgas Euskirchen GmbH wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Bauherrschaft weiter gegeben.</p>
B1.13	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p>Hier: Schreiben vom 26.03..2015 (per Email)</p>	<p>gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Eine Bauhöhe von 30 m über Grund wird im Änderungsbereich nicht überschritten. Eine Einzelprüfung ist im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr erforderlich.</p> <p>Beschlussempfehlung zu B 1.13: Über die mit Schreiben vom 26.03..2015 (per Email) eingegangene Stellungnahme B 1.13 der Bundeswehr wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
B1.14	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200</p>	<p>Die Stadt Rheinbach befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Luftfahrt.</p> <p>Für das Bauvorhaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p>	<p>Die Lage im Zuständigkeitsbereich der militärischen Luftfahrt ist für die geplante Nutzung ohne weitere Auswirkung.</p>

- B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 B 1) Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägung / Beschlussvorschlag
	53123 Bonn Hier: Schreiben vom 27.03..2015 (per Email)		Beschlussempfehlung zu B 1.14: Über die mit Schreiben vom 27.03..2015 (per Email) eingegangene Stellungnahme B 1.14 der Bundeswehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.
B.1.15	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement/LVR-Fachbereich Gebäude und Liegenschaftsmanagement Landeshaus Kennedy-Ufer 2 50679 Köln Hier: Schreiben vom 26.03.2015	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g.Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Amt für Denkmalpflege und das Amt für Bodendenkmalpflege wurden beteiligt. Beschlussempfehlung zu B 1.15: Über die mit Schreiben vom 26.03.2015 eingegangene Stellungnahme B.1.15 des LVR Dezernates Finanz- und Immobilienmanagement wird folgt entschieden: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, 1 Postfach 1820, 153008 Bonn mit Schreiben vom 13.04.2015
 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel mit Schreiben vom 05.05.2015
 Polizeipräsident Bonn, Kriminalprävention, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn mit E-Mail vom 24.03.2015
 Netcologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln mit E-Mail vom 24.03.2015
 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter mit Schreiben vom 06.05.2015

- B) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden während der Dauer der Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben.